



GEWERBEINFORMATION

Lebens- und Sozialberatung gem. § 94 Z 46 GewO 1994

Basisinformationen

Gewerbeart	Reglementiertes Gewerbe
Behörde für die Gewerbeanmeldung	Bezirksverwaltungsbehörde
Behörde für die individuelle Befähigung	Bezirksverwaltungsbehörde
Fundstelle Befähigungsnachweis	Verordnung BGBl. II Nr. 140/2003; § 119 Abs 1 GewO 1994
Fundstelle Spezialbestimmungen	§ 119 GewO 1994

Befähigungsnachweis

Übersicht

A) Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung

versch. Kombinationen aus:

Lehrgang oder Lehranstalt oder bestimmte andere Ausbildung, jeweils

+ Einzelselbsterfahrung

+ Gruppenselbsterfahrung

+ fachliche Tätigkeit

in verschiedenem Ausmaß

B) Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Ernährungsberatung

a) erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität

oder

b) erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin

C) Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung

a) erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität

oder

b) Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes

Volltext

Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung BGBl. II Nr. 140/2003 in der Fassung BGBl II Nr. 112/2006

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 (WV), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2006, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des in § 5 festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung und
- b) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und
- c) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 4 oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Ausbildungen:
 - aa) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung oder
 - ab) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung oder
 - ac) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie oder
 - ad) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen) oder
 - ae) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für Erzieher/innen) oder
 - af) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - ag) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder Fachhochschul-Studiengang aus dem Bereich "Sozialarbeit" oder
 - ah) psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und
 - b) erfolgreiche Absolvierung von
 - ba) mindestens 240 Stunden -Methodik der Lebens- und Sozialberatung und
 - bb) mindestens 80 Stunden -Krisenintervention, und
 - bc) mindestens 16 Stunden -Berufsethik und Berufsidentität und
 - bd) mindestens 16 Stunden -Betriebswirtschaftliche Grundlagen und be) mindestens 24 Stunden - Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung
- bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgangsveranstaltung gemäß § 119 Abs. 5 GewO 1994 vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes genehmigt wurde (§ 5 Abs. 1), sofern diese Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, und

c) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Prüfungswerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und

d) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Bewerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und

e) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 4.

Fachliche Tätigkeit

§ 2. (1) Die fachliche Tätigkeit im Gesamtausmaß von 750 Stunden hat jedenfalls zu umfassen:

1. mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten (darunter mindestens fünf Erstgesprächsprotokolle und Prozessprotokolle über zwei abgeschlossene Beratungen) und

2. mindestens 100 nachgewiesene Supervisionseinheiten (Einzel- und Gruppensupervision), davon mindestens zehn Einzelsupervisionseinheiten.

(2) Unbeschadet der Erfordernisse gemäß Abs. 1 sind folgende Tätigkeiten bis zu dem allenfalls angegebenen Höchstmaß auf eine fachliche Tätigkeit voll anzurechnen:

1. fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen im Ausmaß von höchstens 200 Stunden und

2. Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen (-Peergroups) zur Prozessreflexion, Vertiefung der Lehrinhalte, Diskussion über Literatur, Übungen) im Ausmaß von höchstens 100 Stunden und

3. Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren im Ausmaß von höchstens 150 Stunden und

4. Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 150 Stunden.

(3) Ein im Rahmen eines vom Bewerber abgeschlossenen Ausbildungsganges gemäß § 1 Z 2 absolviertes Praktikum ist auf eine fachliche Tätigkeit insoweit anzurechnen, als der Ausbildungsinhalt des genannten praktischen Teils/Praktikums beratungsspezifisch ist und den Abs. 1 und 2 entspricht.

(4) In den Bestätigungen über die fachliche Tätigkeit müssen die einzelnen Bestandteile, aus denen sich die fachliche Tätigkeit zusammensetzt, im Einzelnen ausgewiesen sein. Für jeden Bestandteil muss die genaue Stundenanzahl angegeben und in einer Gesamtaufstellung zusammengefasst sein. Eine Beratungseinheit und eine Supervisionseinheit gelten jeweils als eine anrechenbare Stunde fachlicher Tätigkeit.

Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

§ 3. Die Einzel- und Gruppenselbsterfahrung (§ 1 und § 4 Abs. 3) müssen den Erfordernissen einer beratungsspezifischen praktischen Ausbildung entsprechen und bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 4 Abs. 3 absolviert werden.

Ausbildungsberechtigte Personen

§ 4. (1) Die Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und SozialberaterIn tätig ist und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(2) Die Vermittlung von Krisenintervention im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) als Facharzt für Psychiatrie berechtigt ist oder
b) als Lebens- und Sozialberater oder Lebens- und Sozialberaterin, Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
3. regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(3) Die Leitung der Einzelselbsterfahrung und der Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und b) Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden absolviert hat oder
2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein "ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin" verfügt, berechtigt ist und
b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt oder

(4) Die Einzelsupervision und die Gruppensupervision im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer natürlichen Person zu absolvieren, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
b) eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Stunden in Supervisionsfortbildung nachweisen kann oder
2. a) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin oder Arzt oder Ärztin, die/der über ein "ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin" verfügt, berechtigt ist und
b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung (Anhang)

§ 5. (1) Der Lehrgang ist an einer Ausbildungseinrichtung zu absolvieren, deren Lehrgangsveranstaltung durch die beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs. 5 GewO 1994) genehmigt wurde.

(2) Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung schriftliche und nachprüfbar Evaluierungen des Lehrganges durchzuführen.

(3) Im Anhang werden die Gegenstände des Lehrganges einschließlich der im betreffenden Gegenstand zu behandelnden Themen und die für den jeweiligen Gegenstand maßgebende Mindestanzahl von Stunden festgelegt.

Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Die Befähigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung kann auch durch das Zeugnis über eine vor dem 11. Juli 1998 erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 602/1995 erbracht werden.

(2) Die Voraussetzung des § 1 Z 1 lit. a gilt auch dann als erfüllt, wenn die betreffende Person vor dem 15. Februar 2003 den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung erfolgreich abgeschlossen hat oder vor dem 15. Februar 2003 in den Lehrgang eingetreten ist und diesen danach erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Personen, die als klinische Psychologen oder Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 1 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, im Rahmen des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung zur Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung berechtigt waren und diese Ausbildungstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, sind weiterhin ausbildungsberechtigt, wenn sie die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllen.

In-Kraft-Treten

§ 7. § 1 Z 1 lit. a, b und c, § 1 Z 2 lit. b, c, d und e, §§ 3, 4, 5, 6 und 7 sowie die Änderungen im Anhang in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 112/2006, treten mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Anhang

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

I. Stundentafel

Gegenstand	Mindestanzahl der Lehrstunden
Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	20
-) historische Entwicklung der Lebens- und Sozialberatung	
-) gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen der Lebens- und Sozialberatung	
-) Sozialphilosophie und Soziologie	
Gruppenselbsterfahrung	120
Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in den angrenzenden sozialwissenschaftlichen, psychologischen,	68

<p>psychotherapeutischen, pädagogischen und medizinischen Fachbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> -) Unterschiede, Abgrenzungen und Gemeinsamkeiten zwischen Lebens und Sozialberatung, Psychotherapie, Psychologie, Medizin (Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung und Psychiatrie), Seelsorge, Pädagogik, Sozialarbeit und sonstigen Tätigkeiten im psychosozialen Umfeld -) anthropologische und philosophische Grundlagen in den angrenzenden Fachbereichen -) psychologische und pädagogische sowie kommunikationstheoretische Grundlagen 	
<p>Methodik der Lebens- und Sozialberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> -) Überblick über verschiedene Beratungsmodelle der Einzel-, Paar- und Familienberatung -) Theorie und Praxis einer Methode der Lebens- und Sozialberatung -) Psychosoziale Interventionsformen und prozessuale Diagnostik in der Beratung -) verschiedene Themen der Lebens- und Sozialberatung gemäß der Berufsumschreibung im § 119 GewO 1994 -) Einführung in spezielle Beratungsfelder wie Supervision, Selbsterfahrung, Coaching, Mediation -) Beratung nach dem Familienförderungsgesetz 	240
<p>Krisenintervention</p> <ul style="list-style-type: none"> -) Erkennen von Krisen -) Krisensymptome -) Verlaufsformen von Krisen -) Interventionen bei Krisenverläufen -) Überweisung und Kooperation 	80
<p>Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> -) Familienrecht -) Berufsrecht -) Allgemeine Rechtsfragen 	24
<p>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</p>	16

-) Buchführungspflichten, Betriebsführung	
-) Steuerrechtliche Grundlagen	
-) Kalkulation und Verrechnung	
-) Marketing für Lebens- und SozialberaterInnen	
Berufsethik und Berufsidentität	16
-) ethische Grundfragen	
-) Standes- und Ausübungsregeln	
-) Berufsbild und Tätigkeitsbereiche	
-) Berufsidentität und Berufsorganisation	

II. Sonstige Bestimmungen betreffend den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

1. Der Lehrgang hat insgesamt mindestens 584 Stunden in mindestens fünf Semestern zu umfassen. Die Ausbildungseinrichtung überprüft den Lernerfolg nachprüfbar schriftlich und mündlich.

2. Dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung müssen Belege betreffend den Namen der Person, durch die die Leitung der Gruppenselbsterfahrung erfolgt, samt Glaubhaftmachung ihrer Qualifikation gemäß § 4 Abs. 3 angeschlossen sein.

3. Das Abschlusszeugnis enthält deutlich sichtbar das Logo der Lebens- und SozialberaterInnen.

Spezialbestimmungen

§ 119 (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen.

(2) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung "Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin" führen.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(5) Für die Veranstaltung des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bedarf es der Genehmigung durch die beim Fachverband des Allgemeinen Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die für die Lehrgangsveranstaltung verantwortlichen Personen die erforderliche fachliche Eignung besitzen,
2. die Personen, die zur Vermittlung der Methoden der Lebens- und Sozialberatung und der Krisenintervention herangezogen werden, fachlich geeignet sind,
3. das Ausbildungscurriculum die vorgeschriebenen Lehrinhalte aufweist und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität vorsieht und
4. der Lehrgangsveranstalter über die zur Ausbildung erforderliche Einrichtung und Ausstattung verfügt.

Zeugnisse nicht genehmigter Lehrgänge sind bei der Anmeldung des Gewerbes nicht zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr zur Gänze erfüllt sind. Die Lehrgangsveranstalter haben jede Änderung des Ausbildungscurriculums und des fachlich qualifizierten Personals der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung BGBl. II Nr. 260/1998

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz verordnet:

Wohl des Klienten

§ 1. (1) Lebens- und Sozialberater haben sich in all ihren Entscheidungen und Beratungsschritten am Wohle der Klienten zu orientieren. Sie haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Entwicklung der Erkenntnisse der in Betracht kommenden Wissenschaften zu beachten.

(2) Um eine dem Abs. 1 entsprechende Berufsausübung zu gewährleisten, haben die Lebens- und Sozialberater regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden jährlich zu besuchen und sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision bei einer Person zu unterziehen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, erfüllt.

Standesgemäßes Verhalten

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Lebens- und Sozialberater

1. im Rahmen der Beratung mit einer selbständig erwerbstätigen Person zusammenarbeiten oder eine sonstige, die Ausübung des Beratungsgewerbes betreffende Geschäftsverbindung eingehen,

obwohl sie wissen oder bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt wissen müssen, daß diese Person keine Berufsberechtigung besitzt oder

2. unerlaubte Titel führen oder
3. Bindungen welcher Art auch immer eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnten oder
4. ihre berufliche Autorität zur Erreichung persönlicher Vorteile oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses missbrauchen.

§ 4. (1) Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Gutachten abgeben, bei deren Erstellung sie parteilich vorgegangen sind oder sich der unsachlichen Beeinflussung ihrer Arbeit durch Dritte nicht widersetzen oder
2. ihre Dienste empfehlen, Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl eine Krankheit vorliegt oder zu erwarten ist, dass überhaupt Beratung oder Betreuung durch einen Lebens- und Sozialberater nicht geeignet sind, dem Klienten eine Hilfestellung zu geben, oder
3. Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl das für die Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis zum Klienten aus welchen Gründen immer nicht besteht oder
4. Klienten als Referenz angeben oder
5. Angebote so formulieren, dass die Klienten sich kein inhaltlich vollständiges und umfassendes Bild von den zu erwartenden Leistungen sowie den dabei anfallenden Kosten machen können oder
6. den persönlichen Leidensdruck von Klienten ausnützen, um sich persönlich zu bereichern.

(2) Lebens- und Sozialberater haben ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

§ 5. Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und im Geschäftsverkehr mit anderen Berufsangehörigen insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbieten oder erbringen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen oder
2. andere Berufsangehörige oder deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzen oder
3. nicht zur Zusammenarbeit mit Kollegen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe bereit sind, obwohl dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich wäre.

Berufsbezeichnungen und Werbung

§ 6. (1) Lebens- und Sozialberater dürfen insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen ihre Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (zB esoterischer Lebensberater).

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

(3) Lebens- und Sozialberater haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Lebens- und Sozialberater dürfen nicht veranlassen oder dazu beitragen, daß Dritte gegen das im Abs. 3 festgelegte Gebot verstoßen.

Betriebsausstattung

§ 7. (1) Die Betriebsausstattung der Lebens- und Sozialberater hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die üblicherweise an Lebens- und Sozialberater gestellt werden und die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleisten.

(2) Lebens- und Sozialberater haben dafür zu sorgen, daß geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine ungestörte und diskrete Beratungstätigkeit ermöglichen.

Sonstige Berufspflichten

§ 8. (1) Lebens- und Sozialberater sind verpflichtet, ihren Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die Beratung, insbesondere über die voraussichtliche Dauer und die Art der Beratung und die Höhe des pro Beratungsstunde zu bezahlenden Honorars zu erteilen.

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen für die Überweisung von Klienten an einen Dritten keine Vergütung nehmen oder sich zusichern lassen. Sie dürfen weiters für die Zuweisung von Klienten durch einen Dritten keine Vergütung geben oder versprechen.

Berufsumfang

A) Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung

1. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen, insbesondere in den Gebieten

- Persönlichkeitsentwicklung
- Selbstfindung
- Problemlösung
- Verbesserung der Beziehungsfähigkeit
- sowie psychologische Beratung (mit Ausnahme der Psychotherapie)

1.1. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung im individuumorientierten Bereich im Zusammenhang mit

1.1.1 Persönlichkeitsthemen

- Lebenssituationsanalyse und Standortbestimmung d.h. Unterstützung bei Selbstwahrnehmung und Reflexion der eigenen Persönlichkeit, Arbeit an persönlichen Zielen und Zukunftsplanung, Erarbeitung des Mission Statements, Selbststärkung und Werteanalyse
- Entscheidungsfindung und Handlungskompetenz d.h. Entscheidungsvorbereitung und Analyse des Entscheidungsverhaltens, Entwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien
- Freizeit und Bildung d.h. Freizeitgestaltung zur Stärkung der persönlichen Ressourcen, persönliche Bildungskonzepte und deren Umsetzung
- Emotionaler Umgang mit Geld d.h. Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Problemsituationen, Verantwortung im Umgang mit finanziellen Ressourcen

- Themen im Zusammenhang mit der Single-Lebensform d.h. Umgang mit psychosozialen Folgen des Single-Lebens, Reflexion von Beziehungsmustern
- Bewältigung von Krisen d.h. Unterstützung bei psychosozialen und persönlichen Krisen, Begleitung von Betroffenen, Angehörigen und Helfern während und nach Krisen und Katastrophen

1.1.2 beruflichen Themen

- Berufswahl und Karriereentwicklung entsprechend den persönlichen Ressourcen d.h. berufliche Standortbestimmung und Karriereplanung, Entwicklung von Bewerbungsstrategien, persönliche Erfolgskonzepte und -strategien, Zeitmanagement und Umgang mit Stress, Stärkung der persönlichen Ressourcen zur Steigerung der Motivation, der Arbeitszufriedenheit und der Leistungsfähigkeit, Umgang mit den persönlichen Folgen von Arbeitslosigkeit, Pension, Unterstützung bei spezifischen Themen der Berufstätigkeit (Burn out, Mobbing)
- Alltags- und Arbeitsorganisation d.h. Erarbeiten einer persönlichen Alltagsorganisation, Unterstützung bei der Herstellung einer Ausgewogenheit zwischen Arbeits- und Privatleben (z.B. Work Life Balance)
- Psychohygiene d.h. Entwicklung eines gesunden psychosozialen Umfeldes (z.B. Gesundheitsberatung, Umgang mit Ängsten, Fragen der Abgrenzung), Suchtberatung und Suchtprävention

1.1.3 Lebensabschnitt-Themen

- Umgang mit Krankheit und Tod d.h. Trauerarbeit, Sterbebegleitung und Verlustbewältigung
- Validation d.h. Persönlichkeitsförderung alter Menschen, Beratung von Angehörigen und Pflegepersonal in Bezug auf Kommunikation und Stressbewältigung

1.2. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung im beziehungsorientierten Bereich im Zusammenhang mit

1.2.1. persönlichen Beziehungsthemen

- Partnerschafts- und Ehetemen, d. h. Analyse und Bearbeitung von Konflikten, Krisen und Veränderung in Paarbeziehungen
- Familienthemen, d. h. Analyse und Bearbeitung von Familienklima, Familiendynamik
- Scheidungs- und Trennungsthemen
- Erziehungsthemen, wie allgemeine pädagogische Fragestellungen, spezielle Erziehungsprobleme und Verhaltensweisen, Themen im Bereich Schule, Lernen und Prüfungen
- Sexualthemen, d h. Fragen im Zusammenhang mit sexueller Aufklärung, Identität und sexuellem Verhalten

1.2.2. sozialen Beziehungsthemen

- Konfliktthemen und Konfliktmanagement, wie Analyse und Bearbeitung von Bedürfnis- bzw. Wertkonflikten, Entwicklung von konfliktvermeidenden Verhaltensweisen und Konfliktbewältigungsstrategien, Mediation
- Gruppen- und Teamthemen, wie Analyse und Bearbeitung von gruppendynamischen Interaktionsprozessen
- Supervision, wie arbeitsfeldbezogene und aufgabenorientierte Themen von Menschen im Beruf oder in ehrenamtlicher Tätigkeit

1.2.3. Kommunikationsthemen

- Gesprächsführung und Metakommunikation, d. h. Analyse und Training verbaler und non-verbaler Kommunikationsmöglichkeiten, Erkennen verschiedener Kommunikationsebenen, Entwicklung metakommunikativer Fähigkeiten
- Soziales Kommunizieren und Lernen, wie Modelllernen erwünschter sozialer Fähigkeiten, Logik, Emotion und Intuition in der sozialen Kommunikation

- Gesprächs- und Führungsverhalten, wie Reflexion verschiedener Gesprächsverhaltensweisen, Entwicklung von partnerschaftlichem Kommunikationsverhalten, Techniken der Gesprächs- und Verhandlungsführung
- Kommunikation- und Kooperationsthemen in Gruppen und Teams, wie Analyse und Bearbeitung von Kommunikations- und Interaktionsmustern, Erkennen und Bearbeiten von kooperationshemmenden Widerständen bei Gesprächspartnern

B) Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Ernährungsberatung

2. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in ernährungsbezogenen und ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten

- Ernährung von gesunden Personen
- Ernährung spezifischer Personengruppen, wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Schwangere, Stillende, Sportler, ältere Menschen
- Ernährungssoziologie, Ernährungsökologie, Ernährungsökonomie
- Ernährungslehre und Ernährungspädagogik
- Ernährungsphysiologie
- Ernährungsforschung
- Public Health (Ernährungsaufklärung, -information, Öffentlichkeitsarbeit Prävention)
- Ernährungswirtschaft
- Qualitätsmanagement im Ernährungsbereich
- Lebensmitteltechnologie und Produktentwicklung
- Ernährungsjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Ernährungsinformation

2.1. Beratung, Coaching, Counselling und Information von Einzelpersonen und Gruppen

- Erfassung des aktuellen Ernährungszustandes mittels geeigneter Analysemethoden (anthropometrische Messmethoden) und Interpretation der Messungen, Ernährungsprotokolle und Laborparameter
- Ernährungsanamnese, Berechnung von Ernährungsprotokollen
- Nährwertberechnungen, Bedarfsanalysen, Soll-Ist-Analysen
- Entwicklung Ernährungskonzepten und -maßnahmen
- Erstellen von Speiseplänen und Rezepturen
- Individuelle, bedarfsorientierte Ernährungsberatung
- Ernährungsberatung, Programmerstellung und -umsetzung (Seminare, Vorträge, Workshops, Kochkurse) für spezifische Gruppen und Menschen in besonderen Lebenssituationen (z.B. Säuglinge, Kinder, Schwangere, Senioren, Sportler, gewichtsbewusste Person) und deren Angehörigen
- Entwicklung von ernährungsbezogenen Informationsmaterialien, Unterrichtsmitteln und Lehrbehelfen
- Lehrtätigkeit in Gegenständen, die in den Bereich der Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Ernährungslehre, Kochen, usw.) fallen
- Ernährungsbezogene Lehrerfortbildung und Erwachsenenbildung, ernährungsbezogene Schulung von Kindern und Jugendlichen, ernährungsbezogene Personalschulung

2.2. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Versicherungsanstalten, öffentlichen Körperschaften, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Lebensmittelindustrie

- Analyse der Informationsbedürfnisse spezifischer Zielgruppen
- Konzeption und Entwicklung von Ernährungsinformation
- Betreuung öffentlicher Beratungseinrichtungen
- Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen (Primärprävention)

- Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung zielgruppenspezifischer Interventions- und Gesundheitsförderungsprogramme
- Ernährungsinformation und -beratung
- Weiterbildung von Multiplikatoren des Gesundheitswesens
- Qualitätsmanagement im Ernährungsbereich
- Speiseplan- und Rezepturerstellung, ernährungsphysiologische Optimierung des Speisenangebotes und der Verpflegungssysteme
- Qualitätsmanagement in den Bereichen Hygiene, Wareneinkauf, Speisenproduktion und -verteilung)
- Ernährungsbezogene Information und Weiterbildung von Mitarbeitern und Kunden
- Ernährungsbezogene Forschung, Produktentwicklung und -optimierung

2.3. Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich

- Ernährungswissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung und Durchführung von Studien und Anwendungsbeobachtungen
- Ernährungswissenschaftliche Betreuung der Produktentwicklung
- Ernährungswissenschaftliche Beratung, Information und Schulungen der in die Ernährungstherapie involvierten Berufsgruppen (ÄrztInnen, Pflegepersonal usw.)
- Einbringung von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Ernährung im Sinne der Evidence-based Medicine

C) Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung

3. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten

- Trainingswissenschaft
- Bewegungswissenschaft
- Sportbiomechanik
- Sportphysiologie
- Sportpädagogik
- Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation

3.1. Erfassung des aktuellen Leistungsniveaus, konditioneller und koordinativer Grundlagen (Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit, Koordination) und von Bewegungstechniken an gesunden Personen mittels geeigneter Testverfahren, Auswertung und Interpretation der erhobenen Parameter

- Erfassung und Interpretation von Kraft- und Schnelligkeitsparametern (Maximalkrafttests, Sprungkrafttests, Elektromyografie, Kraft-Ausdauer-Tests, Schnelligkeitstests usw.)
- Untersuchungen zur Beweglichkeit und Dehnfähigkeit (Muskelfunktionstests)
- Ausdauerleistungsdiagnostik (Ergometrien bis zur Ausbelastung, Spirometrie, Laktatdiagnostik, Stufentest usw.)
- Erhebung von Parametern zur Abschätzung koordinativer Fähigkeiten (Koordinationstests)
- Erfassung allgemeiner und sportartspezifischer Gleichgewichtsfähigkeiten
- Auswertung und Interpretation von Daten zu leistungsdiagnostischen Zwecken und zur Trainingsgestaltung
- Technikanalysen (Videoanalyse, Kinemetrie, Dynamometrie, Elektromyografie)

3.2. Konzeption, Überwachung und Betreuung von Trainingsprogrammen im Leistungs-, Gesundheits- und Rehabilitationssport

- Erstellen von Trainingsempfehlungen und Trainingsplänen

- Steuerung von Trainingsintensität und -umfang anhand von geeigneten Parametern (Herzfrequenz, Laktat, Kraftbeanspruchung usw.)
- Führen, Auswertung und Interpretation von Trainingsaufzeichnungen
- Erhebung und Dokumentation von trainingsbedingten Adaptationen
- Trainingsbetreuung
- Wettkampfbetreuung
- Lehren und kontrollieren spezieller konditioneller Übungen (z.B. Handhabung von Fitnessgeräten, Übungen mit Pezzi-Bällen, Dehnungsübungen)
- Lehren und durchführen einfacher Bewegungstechniken in Gruppen (z.B. Lauffreffe, Laufschulung, Nordic Walking)

3.3. Praktische Durchführung von Übungseinheiten zum Ziele der Leistungssteigerung, der Gesundheitserhaltung und der Rehabilitation

- Trainingseinheiten für Sport- und Freizeitgruppen
- Individuelle Trainingseinheiten im Einzelcoaching
- Training für Rehabilitationssportgruppen nach ärztlicher Maßgabe
- Sport- und Bewegungsangebote in Betrieben
- Bewegungs- und Sportprogramme für spezifische Gruppen (z.B. Kinder, Senioren, Übergewichtige und Adipöse, Menschen mit Behinderung, Alkohol- und Drogenkranke usw.)

Branchen- und Fachgruppeninformationen

127 Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung Tirol

Fachgruppengeschäftsführer/-in	 <p>Mag. (FH) Sonja Weber Adresse: Wilhelm-Greil-Straße 7 6020 Innsbruck Zimmer: W 301 Telefon: +43 5 90 905 1279 Fax: +43 5 90 905 51279 E-Mail: sonja.weber@wktirol.at</p>
Obmann	Bernhard Moritz, MSc
Obmann-Stv.	Margot Lepuschitz Manuel Stefan Putzer, BA

Grundlageninformation

A) Lebens- und Sozialberatung

Grundbetrag, pro Berechtigung € 150,00
 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 75,00

B) Selbstständige Personenbetreuer

Grundbetrag, pro Berechtigung € 89,00
 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 44,50

Berufszweige

0100 - Lebens- und Sozialberater
0105 - Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater)
0110 - Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater)
0115 - Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater)
0200 - selbständige Personenbetreuer
0300 - Organisation von Personenbetreuung

Österreichweite Brancheninformationen

Links

[Branchendaten Fachverband der gewerblichen Dienstleister \(126\)](#)

Das Gründerinformationssystem (GIS) und darin enthaltene Gewerbeinformationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für Ihre persönliche Verwendung als Gründer bestimmt. Jede weitergehende Nutzung, jede Form von gewerblicher Nutzung und jede Weitergabe an Dritte (auch in Teilen oder in überarbeiteter Form) ohne Zustimmung Ihrer Wirtschaftskammer ist untersagt.

Die Inhalte des GIS dürfen nicht abgeändert werden. Sämtliche Ausdrücke sind mit dem Logo des Gründerservice der Wirtschaftskammer gekennzeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den Zugang zum GIS keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Immaterialgüterrechten der Wirtschaftskammern Österreichs, insbesondere an der Datenbank des GIS selbst, übertragen werden.

Soweit in den Gewerbeinformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die im GIS enthaltenen Gewerbeinformationen wurden von den Wirtschaftskammern Österreichs mit größter Sorgfalt erstellt und werden regelmäßig aktualisiert. Die Angaben dienen der Erstinformation und ersetzen keinesfalls eine eingehende gewerberechtliche Beratung. Für Schäden, die infolge mangelnder Geeignetheit von Informationen zu einem bestimmten Zweck, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder zeitliche bzw. inhaltliche Überholung eintreten, kann trotz aller Sorgfalt keine Haftung übernommen werden.